

BERICHTIGUNG
der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen
der Stadt Bleckede an den EURO
- EURO-Anpassungs-Satzung -
vom 31.05.2001

In „Artikel 2
Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)“ wird geändert:

Anlage zu § 2:
Anlage zur Gebührensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich Kostentarif zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2) der Stadt Bleckede

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO	
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung zuzüglich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00	
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50	
20.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bleckede		
23.	Rechtsbehelfe		
23.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, Mindestgebühr Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert für jeden angefangenen	50,00	
	bis EURO	Betrag von weiteren	um EURO
	1.500,00	300,00	10,00
	5.000,00	500,00	7,50
	10.000,00	1.000,00	15,00
	25.000,00	2.500,00	22,50
	50.000,00	5.000,00	30,00
	200.000,00	15.000,00	100,00
	500.000,00	30.000,00	147,50
	über 500.000,00	50.000,00	150,00

lt. Anlage 2 KostRÄndG vom 24.06.1994 (BGBl. 1994 S. 1325).

In „Artikel 3
Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitarbeiter des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede“
wird geändert:

§ 5 Abs. 4:

Für die Teilnahme an einem Feuerwehrlehrgang an der Landesfeuerweherschule in Celle wird als Höchstbetrag eine Verdienstausschlagentschädigung von bis zu 225,00 EUR pro Woche erstattet.

§ 6 Abs. 1:

6. Stadtjugendfeuerwehrwart

c) Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR - wie lfd. Nr. 1 c -

§ 7 Abs. 1:

Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:

§ 7 Abs. 4:

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte beträgt monatlich 125,00 EUR. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine monatlich pauschales Kilometergeld von 50,00 EUR gewährt.

In „Artikel 6

Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ wird geändert:

§ 4 Abs. 1:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|------------|
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 EUR, aber nicht mehr als 3.600,00 EUR | 210,00 EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR, aber nicht mehr als 4.200,00 EUR | 240,00 EUR |

In „Artikel 7

Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrbenutzungs- und Kostenordnung) der Stadt Bleckede“ wird geändert:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen

Je Stunde und Fahrzeug:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 45,00 EUR |
|----------------------------|-----------|

Am Schluss wird geändert:

Bleckede, den 31.05.2001

Karl-Heinz Hoppe
Bürgermeister

Lutz Röding
Stadtdirektor